

Hauptsatzung **der Gemeinde Wischhafen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen in seiner Sitzung am 13.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Wischhafen".
- (2) Die Gemeinde Wischhafen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordkehdingen.
- (3) Die Gemeinde Wischhafen hat der Samtgemeinde Nordkehdingen nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Bau und Betrieb eines Jugendhauses für offene Jugendarbeit
 - b) Touristische Marketing im Rahmen der Wirtschaftsförderung
 - c) Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben
 - d) Koordinierung und Planung im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung
 - e) Seniorenarbeit
 - f) Bauhof

§ 2 **Wappen, Farben, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wischhafen zeigt: Schild geteilt von Silber und Grün durch eine nach oben aufgewölbte Teilungslinie, darüber 3 schwarze Wolfsangeln, darüber silberner Fluss.
2. Die Flagge der Gemeinde Wischhafen zeigt:
„In zwei gleichbreiten Feldern die Farben silber (oben) und grün (unten), in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.“
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wischhafen, Landkreis Stade“.

§ 3 **Ratzzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 7.500,-- € voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall. Über Auftragsvergaben, die oberhalb der im vorigen Satz genannten Wertgrenzen liegen, entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. bei Nichtvorhandensein eines Verwaltungsausschusses der Rat.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten und der Gemeindedirektor mit beratender Stimme an.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 4 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragssteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-stade.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen werden außerdem im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Wischhafen beim ServiceCenter, Stader Straße 175, 21737 Wischhafen, veröffentlicht.
- (4) Sonstige Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzung des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der vorsitzendem oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfreien und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleiben davon unberührt.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wischhafen vom 27.02.2017 außer Kraft.

Wischhafen, den 13.06.2022

Gemeinde Wischhafen

Tietje
Bürgermeister

Hatecke
Gemeindedirektorin